
Landratsbeschluss über den Rahmenkredit für den regionalen öffentlichen Personenverkehr betreffend die Jahre 2018 und 2019

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 19 des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG)²,

beschliesst:

1.

Der Bericht des Regierungsrates zum regionalen öffentlichen Personenverkehr gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 384 vom 6. Juni 2017 wird zur Kenntnis genommen.

2.

¹Für die Abgeltung der ungedeckten Kosten des Verkehrsangebotes im regionalen öffentlichen Personenverkehr wird für die Jahre 2018 und 2019 ein Rahmenkredit von netto Fr. 14'400'000 bewilligt.

²Der Objektkredit ist bis Ende 2019 befristet.

3.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

.....

Landratssekretär

¹ A 2017,
² NG 652.1